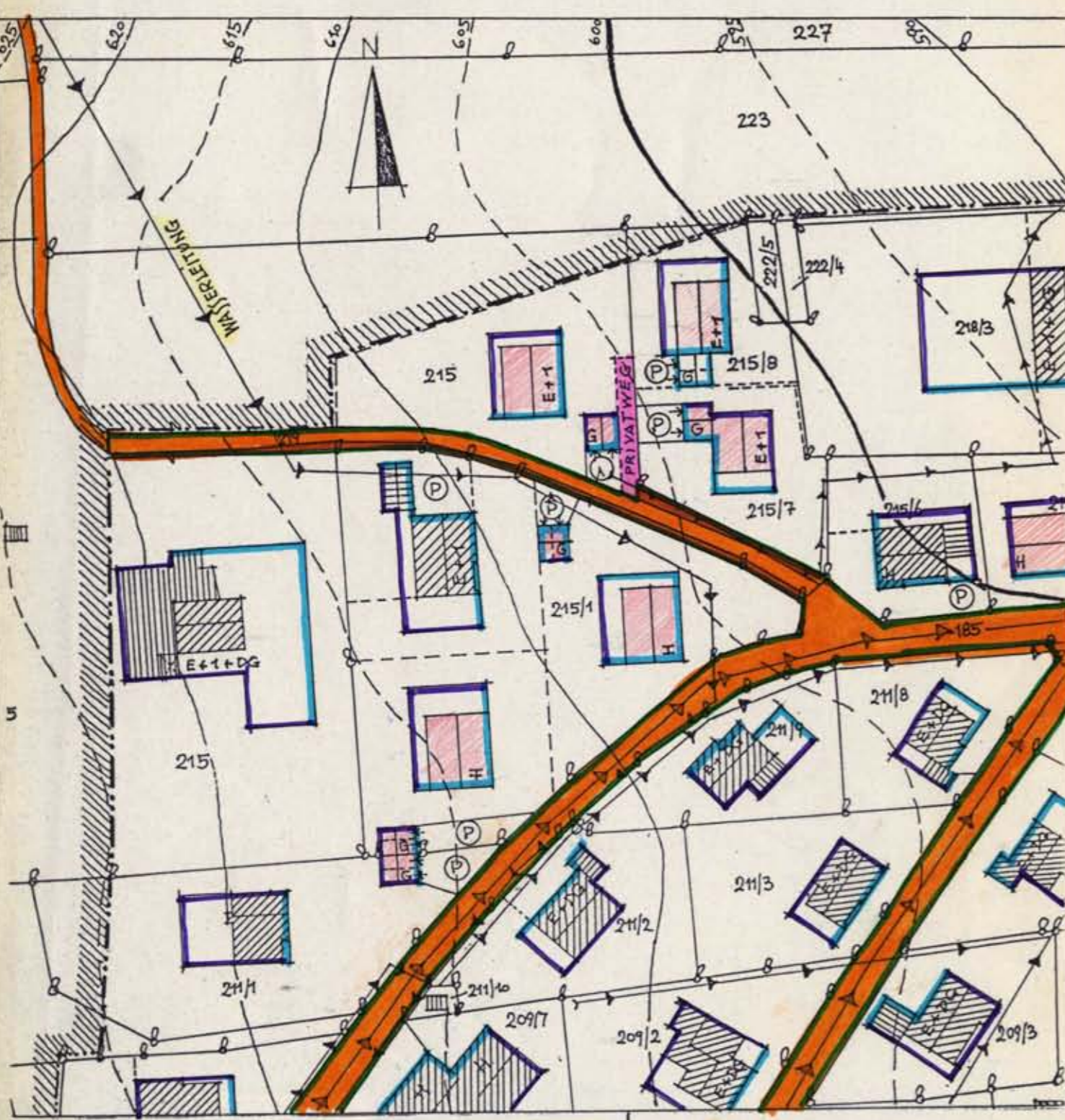


Änderung des Bebauungs-Planes der Stadt Grafenau für das Baunebiet  
 "SCHLAG - BÜCHELFELD"

im vereinfachten Verfahren nach § 13 BBauG. M. 1 : 1000



Ergänzung zu den "WEITEREN FESTSETZUNGEN" :

**PRIVATWEG** Unterhalt, Verkehrssicherung und Schneeräumung obliegen den Eigentümern der Grundstücke Fl.Nr. 215/7 und 215/8.

Änderung des Bebauungsplanes "Schlag-Büchelfeld"

Stadt Grafenau; Landkreis Freyung-Grafenau  
 Reg. Bez. Niederbayern

BEGRÜNDUNG

**1. Änderung:** Die Stadt Grafenau hat mit Beschluß vom 24.6.1985 die Änderung des Bebauungsplanes nach § 13 BBauG beschlossen.  
 Grafenau, den 24.09.1985 Stadt Grafenau

Töpfel  
 1. Bürgermeister

**2. Satzung:** Die Stadt Grafenau hat mit Beschluß des Stadtrates vom 23.09.1985 die Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 BBauG und Art. 107 Absatz 4 BayBO als Satzung beschlossen.  
 Grafenau, den 24.09.1985 Stadt Grafenau

Töpfel  
 1. Bürgermeister

**3. Auslegung:** Die als Satzung beschlossene Änderung des Bebauungsplanes wurde mit Begründung ortsüblich durch Anschlag an der Amtstafel und durch Veröffentlichung im "Grafenauer Anzeiger" am . . . 1985 ortsüblich bekannt gemacht.  
 Der geänderte Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Grafenau, Zimmer Nr. 228 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.  
 Die Änderung des Bebauungsplanes ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.

Grafenau, de . . . 1985 Stadt Grafenau

Töpfel  
 1. Bürgermeister

Geändert und ergänzt:  
 Grafenau, den 08.07.1985

*Willi Muscher*  
 Willi Muscher  
 Bauingenieur  
 Rubezahlweg 2  
 Grafenau  
 8352

Im rechtsverbindlichen Bebauungsplan "SCHLAG-BÜCHELFELD" vom 22.12.1966 ist auf dem Grundstück Fl.Nr. 215/7 nur ein größeres Wohngebäude vorgesehen. Zum damaligen Zeitpunkt war dies die Absicht des Eigentümers. In der Zwischenzeit wurde die südliche Teilfläche dieses Grundstückes Fl.Nr. 215/7 als Bauparzelle veräußert.

Unter dem Gesichtspunkt der Baulandknappheit soll das nördliche Teilstück der Fl.Nr. 215/7 als eigene Bauparzelle ausgewiesen werden und in der jetzt dargestellten Weise bebaut werden.

Die Zufahrt zu den Bauparzellen Fl.Nr. 215/7 und 215/8 erfolgt über einen privaten Erschließungsweg, der wiederum in die südlich bestehende Erschließungsstraße mündet.

Der Anschluß an die zentrale Wasserversorgung und an die städtische Kanalisation ist möglich.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes entlang der Nordseiten der Fl.Nr. 215 und 215/8 der Gemarkung Schlag wurde dem Verlauf der vorhandenen Ski-Abfahrt neu angeglichen.

Mit dieser Änderung folgt die Stadt Grafenau dem Wunsch der Grundstückseigentümer der Fl.Nr. 215/7 und trägt dem gewachsenen Bedarf an Bauland Rechnung.

Die Festlegungen des Bebauungsplanes (außer der Ergänzung) bleiben unverändert gültig. Auf eine Wiederholung kann verzichtet werden.

Grafenau, den 23. September 1985  
 Stadt Grafenau

Töpfel  
 1. Bürgermeister